

Gemeinde Dörzbach Hohenlohekreis

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dörzbach (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dörzbach am **21.10.2025** folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

ARTIKEL 1

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehrkostenersatzsatzung

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehrkostenersatzsatzung wird wie folgt geändert:

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	25,00 Euro
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	25,00 Euro

2. Fahrzeuge

a) Genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung.

Nachrichtlich werden die Fahrzeuge die in der Gemeinde Dörzbach vorhanden sind wie folgt aufgeführt:

- TSF-W	99,00 Euro
- G-WT(mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse)	143,00 Euro
- LF 20	205,00 Euro
- MTW	34,00 Euro

b) Nicht genormte Fahrzeug

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Abs. 7 FwG zu kalkulieren.

TSA	45 Euro
-----	---------

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

ARTIKEL 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Ausgefertigt
Dörzbach, den 22.10.2025

Andy Kümmerle
Bürgermeister